

RS Vwgh 1992/10/20 92/04/0096

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §52;

GewO 1973 §74 Abs2 idF 1988/399;

GewO 1973 §77 Abs1 idF 1988/399;

Rechtssatz

Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist es zumindest nicht von vornherein ausgeschlossen, daß Mähdrescher und Traktoren zufolge der besonderen - impulshaltigen - Charakteristik ihrer Motorengeräusche an einer benachbarten Tankstelle lärmtechnisch und in der Folge auch medizinisch anders zu beurteilende akustische Störwirkungen entfalten können als ein - wenn auch nicht lärmarm konstruierter und in einer geräuschvollen und forcierten Fahrweise betriebener - Lkw. Der technische und medizinische Sachverständige haben eine Beurteilung dieser Frage in ihre Sachverständigengutachten einzubeziehen.

Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Arzt Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Techniker

Gewerbetechniker

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992040096.X01

Im RIS seit

20.10.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>